

Bericht der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission über Fragestellungen zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses mit dem ehemaligen Leiter des Amtes für Informatik (AFI)

Präsident: Diezi Dominik, Stadtpräsident, Dr. iur., RA, Stachen/Arbon
Mitglieder: Eschenmoser Hans, Meisterlandwirt, Weinfelden
Feuerle Didi, Schreiner, Baubiologe, Arbon
Frischknecht Daniel, dipl. Psychologe FH, Romanshorn
Kaufmann Brigitte, Kommunikationsberaterin, Uttwil
Keller Heinz, Gemeindepräsident, Kradolf
Lei Hermann, lic. iur., Rechtsanwalt, Frauenfeld
Leuthold Stefan, Unternehmer, Frauenfeld
Müller Mathis, dipl. Biologe UZH, Pfyn
Nafzger Martin, eidg. dipl. Gärtnermeister, Romanshorn
Pasche-Strasser Corinna, Schulpräsidentin, Bischofszell
Peter Köstli Sabina, dipl. Betriebswirtschafterin HF, Ettenhausen
Rüedi Beat, Rechtsanwalt, Kreuzlingen
Salvisberg Martin, a. Stadtpräsident, Amriswil
Schrepfer Urs, Schulleiter, Buswil
Steiger Egli Christine, Juristin, Steckborn
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld
Wyss Roland, Bauleiter, Hochbautechniker TS, Frauenfeld
Zahnd Vico, dipl. Bauingenieur FH, Weingarten
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt
Zimmermann David, Schreiner, Gemeindepräsident, Braunau

Einleitung

Am 8. November 2019 unterzeichneten der damalige Leiter des Amtes für Informatik (AFI) und das kantonale Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) eine umfassende Vereinbarung über die Beendigung des gegenseitigen Anstellungsverhältnisses. Die Öffentlichkeit wurde am 13. November 2019 mittels Medienmitteilung informiert. Es wurde festgehalten, der Leiter des AFI gebe die Leitung des Amtes per sofort ab. Der Grund liege in unterschiedlichen Auffassungen über die zukünftige Führung des Amtes. Der grosse Einsatz wurde verdankt. Im Übrigen hätten die Parteien über die Angelegenheit Stillschweigen vereinbart.

Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission (GFK) wurden wie die anderen Mitglieder des Grossen Rates am selben Tag kurz vor Versand der Medienmitteilung orientiert. Die zuständige Subkommission DIV war mit sehr wenig zeitlichem Vorlauf ergänzend informiert worden. Eine gesonderte Information des Präsidenten der GFK fand nicht statt. In der Folge reichte ein GFK-Mitglied am 20. November 2019 eine einfache Anfrage ein, mit der Aufschluss über verschiedene Fragen verlangt wurde. Der Regierungsrat beantwortete die Fragen am 3. Dezember 2019. Auskünfte zur Sache

wurden unter Verweis auf das vereinbarte Stillschweigen keine erteilt. In der GFK war die Angelegenheit zum ersten Mal in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 ein Thema. Allerdings ging es zum diesem Zeitpunkt um die Frage der Angemessenheit der Auflösung des Dienstverhältnisses als solche, nicht um Details der Vereinbarung. Insbesondere war die Angemessenheit der finanziellen Regelungen noch kein Thema. Anlass für Abklärungen sah man in der GFK nicht. Personalrechtliche Entscheidungen eines Departementes seien inhaltlich grundsätzlich durch die GFK als politische Oberaufsichtsinstanz nur sehr zurückhaltend zu hinterfragen. Hingegen wurde moniert, dass der Präsident der GFK nicht vorgängig gesondert informiert worden war. Dies hatte der Präsident beim DIV bereits zuvor deponiert. Auch der kurze zeitliche Vorlauf der Information an die Subkommission DIV wurde problematisiert. Weiter wurde die Frage aufgeworfen, ob es sinnvoll sei, wenn Mitglieder der GFK vor Behandlung einer Angelegenheit in der GFK bereits mit parlamentarischen Vorstössen aktiv würden.

Am 18. Dezember 2019 und am 8. Januar 2020 wurden weitere einfache Anfragen eingereicht, welche am 11. Februar 2020 vom Regierungsrat beantwortet wurden. Der Fokus verlagerte sich auf die Bedingungen der Vereinbarung, insbesondere die finanziellen Bestimmungen sowie die Kommunikationsregelung. Es war insbesondere die Rede von einem in der Presse aufgeworfenen „Schweigegeld“, das gezahlt worden sei.

In der Folge wurde die Angelegenheit von der zuständigen Subkommission DIV aufgegriffen. Weitere Auskünfte zu den Details der Vereinbarung wurden dort allerdings in der Sitzung vom 11. Mai 2020 vom DIV unter Verweis auf die Beantwortungen der einfachen Anfragen bzw. die vereinbarten Kommunikationsregelung keine erteilt. Das Departement stellte allerdings in Aussicht, dass man inskünftig die zuständige Subkommission so rasch als möglich über Personalentscheide informieren wolle.

Am 21. Mai 2020 wurde daraufhin beim damaligen Präsidenten der GFK aus dem Kreis der GFK die Einsichtnahme der Finanzkontrolle (Fiko) in die Vereinbarung verlangt. Daraufhin wurde durch den Präsidenten der GFK ein entsprechender Bericht bei der Fiko in Auftrag gegeben. Die GFK nahm von diesem Auftrag an ihrer Sitzung vom 4. Juni 2020 Kenntnis.

Der Bericht der Fiko wurde am 2. September 2020 erstattet. Die Kernaussagen lauten wie folgt: „Die Finanzkontrolle kann bestätigen, dass sie Einsicht in die Vereinbarung nehmen konnte. Die einvernehmliche Auflösung stützt sich auf § 17 Abs. 1 Ziff. 3 RSV (RB 177.112) verbunden mit § 29 Abs. 1 RSV. Danach kann ein Dienstverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit einer schriftlichen Vereinbarung aufgelöst werden. Die Vereinbarung ist von beiden Seiten unterzeichnet worden. Beide Seiten haben sich mit der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses einverstanden erklärt. Damit kann die Rechtsgültigkeit der Vereinbarung bestätigt werden. Zudem ist, wie in solchen Situationen üblich, eine Verpflichtung zum Stillschweigen enthalten. Weiter stützt sich die Vereinbarung auf § 64 Abs. 1 RSV. Danach kann ein Mitarbeiter in begründeten Fällen freigestellt werden. Das Gesetz lässt die einvernehmliche Auflösung eines Arbeitsverhältnisses und auch die Freistellung zu. Die gesetzlichen Regelungen sind in diesen Bereichen allgemein und wenig konkret. Dieses Ermessen ist im vorliegenden Fall genutzt worden. Mit der einvernehmlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses konnte die

Situation abschliessend geklärt werden. Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entsprechen 5/6 der Vereinbarung mit monetären Auswirkungen den lohnmässigen Verpflichtungen bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses. Für die Nebenpunkte stützt sich das Departement für Inneres und Volkswirtschaft auf den Verhandlungsspielraum, den § 29 Abs. 1 RSV einräumt. (...) Hingegen ist das in den Medien genannte „Schweigegehd“ nicht erwähnt. Im Sinne des oben erwähnten Ermessens bei einvernehmlichen Auflösungen sind die Regelungen für die Finanzkontrolle nachvollziehbar, aber ob sie innerhalb des Ermessensspielraums von § 29 Abs. 1 RSV liegen, ist eine Auslegungsfrage, die von der Finanzkontrolle nicht abschliessend beurteilt kann – auch deshalb nicht, weil die Bedingungen für solche Austrittsleistungen im Personalrecht der Kantonalen Verwaltung Thurgau nicht explizit geregelt sind.“

Die GFK nahm von diesem Bericht an der Sitzung vom 29. Oktober 2020 Kenntnis. In der Diskussion wurde die Einsichtnahme in die Vereinbarung durch die GFK selbst verlangt. Dazu zeigte sich das DIV nicht bereit. Sinngemäss wurde auf die Gefahr von Indiskretionen verwiesen. Als Kompromiss einigte man sich auf die Einsichtnahme durch eine Subkommission. Dieser Auftrag wurde der Spezialsubkommission Oberaufsicht erteilt. Diese nahm an ihrer Sitzung vom 6. Januar 2021 Einsicht in die Vereinbarung. Die Spezialsubkommission erstattete der GFK an der Sitzung vom 10. Februar 2021 entsprechend Bericht. Dem Regierungspräsidenten wurde in der Folge Gelegenheit zur Stellungnahme zum Berichtsentwurf eingeräumt. Die Fiko erteilte ihre Zustimmung zur auszugsweisen Publikation des Fiko-Berichts. In der Sitzung vom 17. März 2021 verabschiedete die GFK den vorliegenden Bericht.

Feststellungen der GFK

1. Die GFK auferlegt sich grosse Zurückhaltung bei der Beurteilung von personalrechtlichen Entscheiden von Departementen, insbesondere wenn es um die Ausübung des der Verwaltung eingeräumten Ermessens geht. Die GFK ist die politische Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung und keine Oberpersonalrekurskommission.
2. Es liegen vorliegend keine Anhaltspunkte vor, dass im Zusammenhang mit der Auflösung des gegenseitigen Anstellungsverhältnisses als solche irgendetwas nicht korrekt abgelaufen wäre. Die GFK hat sich entsprechend nicht veranlasst gesehen, in diese Richtung weitere Abklärungen zu tätigen.
3. Bezüglich der vereinbarten finanziellen Vertragsbedingungen schliesst sich die GFK der Beurteilung der Fiko an. Die GFK konnte über eine Subkommission selbst Einsicht in die Vereinbarung nehmen und kann die Feststellungen und Bewertungen der Fiko bestätigen. Ergänzend kann festgehalten werden, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass das DIV den ihm zustehenden Ermessensspielraum überschritten hat.
4. Die vereinbarte Kommunikationsregelung ist nicht zu beanstanden. Die Vereinbarung einer solchen an sich ist vielmehr angezeigt und wurde von der GFK im Verfahren in Sachen B. explizit empfohlen. Auch der Umstand, dass über den Inhalt Stillschweigen vereinbart wurde, ist nicht zu problematisieren. Dadurch wird viel-

4/4

mehr die aufgrund des Amtsgeheimnisses zu Lasten des DIV bestehende Asymmetrie in den Kommunikationsmöglichkeiten behoben.

5. Das neue Öffentlichkeitsgesetz befindet sich aktuell in der Vernehmlassung. Es ist aber davon auszugehen, dass Vereinbarungen wie die vorliegende auch in Zukunft unter das Amtsgeheimnis fallen werden, dies aufgrund ihres persönlichkeitsrechtlich heiklen Inhalts. Die Vereinbarung von gegenseitigem Stillschweigen erscheint daher auch vor diesem Hintergrund nicht als problematisch.
6. Die Parteien haben auch in finanzieller Hinsicht eine umfassende Vereinbarung abgeschlossen. Es ist nicht Aufgabe der GFK als politische Oberaufsicht, den Motiven nachzugehen, die bei den Parteien für die entsprechende Einigung massgebend waren. Zumindest gilt dies solange, als das dem DIV zustehende Ermessen insgesamt nicht überschritten worden ist. Die Bezahlung einer Kommunikationsregelung ist grundsätzlich problematisch, aber unter den vorliegenden Umständen gerade noch gerechtfertigt.
7. Die GFK legt Wert darauf, dass inskünftig in vergleichbaren Fällen das Präsidium der GFK wie auch die zuständige Subkommission mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf detailliert ins Bild gesetzt wird, dies vor der Orientierung der Öffentlichkeit. Konkret und detailliert gestellte Fragen der GFK sind zudem auch möglichst konkret und detailliert zu beantworten.
8. Der Regierungsrat kann gegenüber der GFK als Ganze keine Akteneinsicht unter Verweis auf das Amtsgeheimnis verweigern. Der GFK als oberste kantonale Aufsichtsbehörde kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden. Die GFK ist vielmehr berechtigt, in alle Unterlagen Einblick zu nehmen. Als Korrektiv unterstehen die Mitglieder der GFK ihrerseits dem Amtsgeheimnis. Die GFK sieht allerdings die praktische Problematik, dass die Durchsetzung des Amtsgeheimnisses bei einer Kommission von der Grösse der GFK gewisse Herausforderungen stellt. Die Spezialsubkommission GFK ist deshalb derzeit unter anderem mit der Frage beschäftigt, wie diesen grundsätzlich berechtigten Befürchtungen des DIV für die Zukunft bei besonders „heiklen“ Akten durch organisatorische Vorkehrungen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Stachen/Arbon, 17. März 2021

Der Kommissionspräsident:
Dominik Diezi